

An den Grossen Gemeinderat

Worb, 23. April 2019

Reglement über die Ferienbetreuung: Genehmigung

Sitzung Nr.	Datum	Traktandum	Beschlusnummer	Geschäftsnummer 1093	Archivnummer 16/74
----------------	-------	------------	----------------	-------------------------	-----------------------

1. Ausgangslage

Bis zum Schuleintritt können Eltern ihre Kinder von Tageseltern oder Kindertagesstätten (Kitas) betreuen lassen. Die Betreuung ist ganzjährig gewährleistet. Ab Schuleintritt erfolgt die Betreuung ausserhalb der Schulzeiten grundsätzlich durch die Eltern oder ergänzend durch die Tagesschule. Das Betreuungsangebot der Tagesschule umfasst Einheiten von Montag bis Freitag zwischen 07.15 bis 8.30 und von 12.00 bis 18.00 Uhr.

Während der Schulferien bleibt die Tagesschule gemäss den kantonalen Vorgaben geschlossen. Das ist für alleinerziehende und berufstätige Eltern eine grosse Herausforderung. Die Anzahl Familien mit zwei berufstätigen Elternteilen und Alleinerziehenden nimmt stetig zu. Diese Familien können die Kinderbetreuung während der 13 Wochen Schulferien oft nicht mit Verwandten, Nachbarn und anderen Familien abdecken. Sie sind auf eine verlässliche, frühzeitig bekannte Betreuungslösung angewiesen. Sie fordern ein ausgebautes Betreuungsangebot während der Schulferien, das jenem der Tagesschule während der Schulwochen entspricht.

Auch für die Sozialdienste der Gemeinde Worb wäre eine ausgebaute Ferienbetreuung hilfreich. Sie können Klienten und Klientinnen oft nur an Beschäftigungsprogramme anmelden, wenn die Betreuung der Kinder während den Ferien geregelt ist. Für die Integration der sozial schwächeren Personen in der Gemeinde ist es sehr wichtig, dass ein konstantes, ausgebautes Betreuungsangebot vorhanden ist. So können sie den Schritt ins Berufsleben angehen.

Die Gemeinde Worb bietet seit Herbst 2016 ein dreiwöchiges Ferienbetreuungsangebot in Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit Worb an. Es zeigt sich, dass das Angebot nur mässig genutzt wird, weil es zu wenig ausgebaut und an den FerienSpaß der Jugendarbeit gekoppelt ist. Dem Bedürfnis von berufstätigen Eltern, welche ganze Wochen abdecken müssen, entspricht das Angebot nicht. Berufstätige Eltern müssen ihre Ferien Anfangs Jahr dem Arbeitgeber verbindlich mitteilen und sich auf das Betreuungsangebot verlassen können. Aus anderen Gemeinden ist bekannt, dass die Nachfrage nach Ferienbetreuungsangeboten sehr hoch ist. Weil der Kanton auf den 1. September 2019 die Möglichkeit für eine Mitfinanzierung von Ferienbetreuungsangeboten geschaffen hat, will der Gemeinderat das kommunale Angebot überarbeiten und an die Bedürfnisse der Eltern anpassen. Es gibt jedoch keine Verpflichtung, dass die Gemeinde ein solches Angebot macht. Sie würde das freiwillig tun.

Weil ein Teil des Ferienbetreuungsangebots über Elterngebühren finanziert werden soll, muss der Grosse Gemeinderat ein entsprechendes Reglement erlassen. Die Erhebung von Gebühren setzt einen Beschluss der Legislative voraus. Weil momentan nicht bekannt ist, wie gross die Nachfrage nach dem Ferienbetreuungsangebot tatsächlich ist, soll ein Versuchsreglement von drei Jahren Dauer, das heisst vom 1. September 2019 bis am 31. August 2022, erlassen werden. Gegen Ende der Versuchsphase wird überprüft, ob eine ausreichende Nachfrage besteht und die Ferienbetreuung als fester Bestandteil der ausserschulischen Kinderbetreuung weitergeführt werden soll.

2. Trägerschaft und Standort

Die Ferienbetreuung wird von der Gemeinde organisiert, ausgeschrieben und administrativ abgewickelt. Die Betreuung findet in den Räumlichkeiten der Tagesschule Worb im Schulhaus Zentrum statt.

3. Stellungnahme der Finanz- und der Bildungskommission

Die Finanz- und Bildungskommission haben die vorliegende Botschaft an ihrer Sitzung vom 10. April bzw. 27. März 2019 behandelt und beantragen dem Grossen Gemeinderat das Reglement über die Ferienbetreuung zu genehmigen.

4. Anzahl Betreuungsplätze

Für die Versuchsphase rechnet der Gemeinderat zu Beginn mit rund sechs Kindern. Maximal sollen 16 Betreuungsplätze angeboten werden.

5. Betreuungspersonal

Die Kinder werden von pädagogisch ausgebildetem und von pädagogisch geeignetem Personal der Tagesschule betreut. Für Ferienbetreuungsangebote wird mit einem Schlüssel von acht Kindern pro Betreuungsperson gerechnet, da auch Aktivitäten und Ausflüge ausserhalb der Tagesschulräumlichkeiten stattfinden. Je nach Alter und Zusammensetzung der Gruppe braucht es mehr Betreuungspersonen als im Tagesschulbetrieb. Zusätzlich wird ein Zivildienstleistender oder ein Praktikant eingesetzt. Das Personal ist neben der Betreuung auch für den Einkauf, die Zubereitung der Mahlzeiten und das Aufräumen verantwortlich.

6. Verpflegung

Wie während dem Tagesschulbetrieb wird auch bei der Ferienbetreuung vor Ort gekocht. Die Kinder können miteinbezogen werden, indem sie beim Kochen und den weiteren Arbeiten helfen können. Es werden täglich ein Znüni, ein Mittagessen und ein Zvieri angeboten.

7. Kosten

Berechnungsgrundlagen:

Anzahl Stunden Betreuung pro Tag		11
Maximale Anzahl Kinder pro Betreuungsperson		8
Stundenlohn Betreuungsperson mit päd. Ausbildung inkl. Sozialversicherungen	CHF	48.60
Stundenlohn Betreuungsperson ohne päd. Ausbildung inkl. Sozialversicherungen	CHF	40.30
Kosten Zivildienstleistender pro Tag	CHF	55.00

Berechnung der Kosten:

Ausgaben pro Tag	Für 6 Kinder		Für 16 Kinder	
1 Betreuungsperson mit päd. Ausbildung	CHF	534.60	CHF	534.60
1 Betreuungsperson ohne päd. Ausbildung			CHF	443.30
1 Zivildienstleistender	CHF	55.00	CHF	55.00
Total Kosten pro Tag	CHF	589.60	CHF	1'032.90
Kosten pro Kind	CHF	98.25	CHF	64.55
Total Kosten für sieben Wochen	CHF	20'636.00	CHF	36'151.50

Für die Infrastruktur werden keine Kosten verrechnet, weil sie bereits für den ordentlichen Tagesschulbetrieb zur Verfügung steht. Ebenfalls werden für die Administration keine Kosten verrechnet, weil nur 16 Plätze zur Verfügung stehen und das Ausschreibungs- und Anmeldeverfahren relativ einfach und schlank ist.

8. Gebühren für Eltern

Für die Nutzung des Ferienbetreuungsangebotes sollen die Eltern Gebühren zahlen. Diese sollen einkommensabhängig sein, damit das Angebot auch Personen aus bescheidenen finanziellen Verhältnissen offen steht. Als Berechnungsgrundlage dient das steuerbare Einkommen. So hat das Anmeldeverfahren möglichst wenig Verwaltungsaufwand zur Folge hat.

Steuerbares Einkommen der Eltern	1 Tag	½ Tag
bis CHF 35'000.00	20.00	10.00
bis CHF 45'000.00	30.00	15.00
bis CHF 55'000.00	40.00	20.00
Ab CHF 55'000.00	50.00	25.00

Die Mahlzeiten sowie die Kosten für einen wöchentlichen Ausflug werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Kosten sind so angesetzt, dass mit der höchsten Gebühr zwischen 50 und 75 % der effektiven Kosten gedeckt werden. Damit wird angestrebt, dass das Angebot von möglichst allen Bevölkerungsschichten genutzt wird.

9. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich über Elternbeiträge, Kantonsbeiträge und Gemeindebeiträge. Für die Abschätzung, wie hoch die Mitfinanzierung der Eltern ist, wurde auf die Angaben der Tagesschule abgestützt. Gemäss der Abrechnung des Schuljahres 2017/18 werden rund 23 % der Lohnkosten über die Elternbeiträge finanziert.

Der Kanton hat angekündigt, maximal 30 % der Kosten zu übernehmen. Es ist derzeit allerdings sehr unsicher, ob der Kanton tatsächlich Mittel bereitstellt. Daher wird nachfolgend ausgewiesen, welche Kosten für die Gemeinde ohne Kantonsbeitrag und welche Kosten beim maximalen Kantonsbeitrag anfallen.

Finanzierung	Für 6 Kinder		Für 16 Kinder	
Gesamtkosten	CHF	20'636.00	CHF	36'151.50
./.. Elternbeitrag	CHF	4'746.25	CHF	8'314.85
Maximaler Kostenanteil Gemeinde	CHF	15'889.75	CHF	27'836.65
./.. Maximale Mitfinanzierungsbeitrag Kanton	CHF	6'190.80	CHF	10'845.45
Minimaler Kostenanteil Gemeinde	CHF	9'698.95	CHF	16'991.20

10. Fazit

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass ein ausgebautes Ferienbetreuungsangebot einem breiten Bedürfnis der Eltern entspricht. Deshalb soll ein entsprechendes Angebot aufgebaut und von der Gemeinde finanziell unterstützt werden. Weil die tatsächliche Nachfrage aber noch sehr unsicher ist, erachtet der Gemeinderat das vorgeschlagene dreijährige Versuchsreglement als ideal. Somit kann geprüft werden, wie das Angebot aufgenommen wird und welche Anpassungen allenfalls nötig sind. In drei Jahren wird der Grosse Gemeinderat aufgrund von gesicherten Angaben entscheiden können, ob das Angebot definitiv eingeführt werden soll.

11. Antrag und Beschluss

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat in Anwendung von Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeverfassung vom 13. Juni 1999 folgenden

Beschluss:

1. Das Reglement über die Ferienbetreuung wird genehmigt.
2. Vorbehalten bleiben
 - eine fakultative Volksabstimmung gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. a
 - ein Volksvorschlag gemäss Art. 35 der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999.
3. Die Ausführung dieses Beschlusses ist Sache des Gemeinderates.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates

sig. Niklaus Gfeller
Gemeindepräsident

sig. Christian Reusser
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Reglement über die Ferienbetreuung

13.
Mai
2019

Reglement über die Ferienbetreuung

Der Grosse Gemeinderat,

gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Worb führt ein Angebot für die familienergänzende Kinderbetreuung während sieben Wochen pro Jahr.

Angebot

Art. 2 ¹ Die Ferienbetreuung findet in folgenden Schulferienwochen statt:

a Frühlingsferien: 2 Wochen

b Sommerferien: 3 letzten Ferienwochen

c Herbstferien: 2 letzten Ferienwochen.

² Es werden maximal 16 Plätze angeboten.

³ Teilnahmeberechtigt sind Kinder ab dem Kindergarten bis zur 9. Klasse, die entweder in der Gemeinde Worb ihren Wohnsitz haben oder die Schule besuchen.

Betreuung

Art. 3 Die Ferienbetreuung wird von Montag bis Freitag während maximal elf Stunden pro Tag angeboten.

Gebühren, Grundsatz

Art. 4 ¹ Für die Finanzierung der Ferienbetreuung werden Gebühren erhoben.

² Die Höhe der Gebühren ist abhängig vom steuerbaren Einkommen der Eltern und beträgt:

Steuerbares Einkommen der Eltern	1 Tag	½ Tag
bis CHF 35'000.00	20.00	10.00
bis CHF 45'000.00	30.00	15.00
bis CHF 55'000.00	40.00	20.00
ab CHF 55'000.00	50.00	25.00

³ Die Kosten für die Verpflegung und einen wöchentlichen Ausflug werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Verordnung

Art. 5 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Details, insbesondere zur Anmeldung, zur Aufnahme von Kindern, zu den konkreten Betreuungszeiten, zur Abmeldung und zur Gebührenerhebung.

Schlussbestimmung

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Das Reglement gilt bis am 31. August 2022.

³ Rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer nach Abs. 2 stellt der Gemeinderat einen Antrag zur Überführung des Reglements ins ordentliche Recht oder er informiert den Grossen Gemeinderat darüber, dass er das Ferienbetreuungsangebot nicht weiterführen will.

Worb, 13. Mai 2019

Namens des Grossen Gemeinderates

Sven Christensen
Präsident

Jürg Bigler
Sekretär